

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

**Pressemitteilung**  
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

**Dopingverfahren Dinko Jukic (Schwimmen)**

**Die von der NADA Austria für den ÖSV beantragte Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Suspendierung wird abgewiesen**

**Über die von der NADA Austria für den ÖSV beantragte Disziplinarmaßnahme wird das eingeleitete Verfahren fortgeführt**

**Die vom Athleten Dinko Jukic beantragte Einstellung des Verfahrens wird abgewiesen**

Der Athlet Dinko Jukic hat sich innerhalb der gesetzten Frist zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen geäußert und diese bestritten.

Bei einer vorläufigen Suspendierung handelt es sich um eine Sicherungsmaßnahme. Sicherungsmaßnahmen sollen nur einen vorläufigen Rechtsschutz rasch gewähren, sodass für sie kein aufwendiges Beweisverfahren durchzuführen, sondern anhand der zum Zeitpunkt der Entscheidung paraten Beweismittel zu entscheiden ist. Das Beweisverfahren durch Einvernahme des Beschuldigten, der beantragten Zeugen bzw. Aufnahme und Einsicht in die weiters beantragten Beweise ist vielmehr dem eigentlichen Dopingverfahren vorbehalten.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorläufige Suspendierung der Rechtskommission vorliegenden Unterlagen, nämlich der Stellungnahme des Athleten und des Leiters des Dopingkontrollteams, nicht jedoch der bei dieser Dopingkontrolle offenkundig noch anwesenden anderen Personen, wäre ohne weitere - jedoch dem eigentlichen Dopingverfahren vorbehaltenen - Beweisaufnahmen, insbesondere Einvernahme des Athleten bzw. der anderen bei dieser Dopingkontrolle anwesenden Personen, eine Suspendierung bis zum Ende des gegen den Athleten Dinko Jukic bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Verfahrens gerade aufgrund der mit einer solchen für einen Sportler verbundenen erheblichen Einschränkungen in seiner Sportausübung eine unverhältnismäßige Maßnahme, sodass die Rechtskommission der NADA Austria - jedoch ausdrücklich ohne Präjudiz auf die weiters beantragte Disziplinarmaßnahme, da diese erst nach Durchführung des Beweisverfahrens durch Einvernahme des Beschuldigten, der beantragten Zeugen, insbesondere der eingeschrittenen Dopingkontrollreure bzw der offenkundig bei dieser Dopingkontrolle noch anwesenden anderen Personen sowie Einsicht in die beantragten Urkunden, getroffen werden kann - von der Verhängung der gegen den Athleten Dinko Jukic beantragten vorläufigen

Suspendierung im Zweifel zugunsten des Athleten vorläufig Abstand genommen hat, insbesondere auch deshalb, da für den Fall, dass der Athlet Dinko Jukic den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen tatsächlich begangen hat, dieser ohne unverhältnismäßigen Aufwand nachträglich noch immer von den Wettkämpfen, an denen er allenfalls nach dem 24.5.2011 teilgenommen hat, ausgeschlossen und disqualifiziert werden kann bzw die in diesen erzielten Ergebnisse aberkannt werden können.

Wien, am 8.6.2011

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

**Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**